



## **GRUNDSÄTZE FÜR DIE ZUWENDUNGSGEWÄHRUNG AUS DEN VERFÜGUNGSMITTELN DES STADTBZIRKSRATES KIRCHRODE-BEMERODE-WÜLFERODE GÜLTIG AB JULI 2013**

### **I. Allgemeines**

Die Zuwendungen aus den Verfügungsmitteln des Stadtbezirksrates haben ihren Schwerpunkt bei der Förderung von nachhaltigen sozialen, kulturellen und sportlichen Projekten oder Einzelmaßnahmen. Die Regelungen nach § 93 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz bleiben davon unberührt.

### **II. Grundsätze für Zuwendungsgewährung**

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist von dem oder der Antragsteller/in spätestens vier Wochen vor der nächsten regulären Sitzung des Stadtbezirksrats bei einem Mitglied des Stadtbezirksrats einzureichen. Ein nicht formgerechter Antrag wird von diesem mit der Bitte um Überarbeitung zurückgegeben.

Das Projekt oder die Einzelmaßnahme darf frühestens nach dem Beschluss des Stadtbezirksrats beginnen.

Über die tatsächliche Förderung, insbesondere auch die Höhe der Zuwendung, entscheidet der Stadtbezirksrat jeweils im Einzelfall. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Anträge, die Rechtsverpflichtungen anderer beinhalten, werden nicht bezuschusst.

In der Regel wird jeder Antragstellerin bzw. jedem Antragsteller jährlich nur einmal eine Zuwendung gewährt. Laufenden Kosten, insbesondere aus Arbeitsverträgen, Folgekosten und notwendige Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen werden nicht gefördert. Besondere Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen, die mit einer Verbesserung der Situation einhergehen, können in begründeten Fällen gefördert werden, werden aber einzeln entschieden.

Ein Eigenanteil an den Gesamtkosten des Projekts bzw. der Einzelmaßnahme von mindestens einem Drittel wird grundsätzlich vorausgesetzt. Das Projekt bzw. die Einzelmaßnahme muss spätestens nach einem Jahr nach der Bewilligung abgeschlossen sein.



### **III. Antragsverfahren**

#### **Antragstellung**

Anträge können bei jedem Bezirksratsmitglied eingereicht werden.

#### **Antragsinhalte:**

Die eingereichten Anträge müssen Folgendes enthalten:

- den Namen und die Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
- eine Beschreibung des zu fördernden Projektes mit einer Begründung
- eine gegliederte Kostenaufstellung der Gesamtkosten
- den erbetenen Betrag der Zuwendung.

### **IV. Zuwendungsgewährung und Abschluss bzw. Auszahlung der Zuwendungssumme**

Der Bezirksrat entscheidet über den Antrag, anschließend ergeht ein Bescheid an den bzw. die Antragsteller/in.

Damit die Zuwendungssumme ausgezahlt werden kann, reicht der bzw. die Antragsteller/in nach Abschluss der Maßnahme die Originalrechnungen zeitnah ein.

### **V. Projektbericht/Vorstellung im Stadtbezirksrat**

Nach Abschluss des Projekts oder der Einzelmaßnahme ist alsbald ein kurzer Bericht an den Stadtbezirksrat über den Bezirksbürgermeister, ggf. mit Fotos illustriert zu übermitteln. In diesem soll auch die tatsächliche Finanzierung auf Basis der Original-Abrechnungsbelege beschrieben werden.

Falls ein Projekt nicht realisiert wird, bittet der Stadtbezirksrat zeitnah um eine Mitteilung.